



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 11. November 2022
Bezug: Ihre Eingabe vom
1. Dezember 2021; Pet 4-20-07-30010-
001450
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
20. Oktober 2022 beschlossen:

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz -
als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis
zu geben,
soweit es darum geht, das externe ministerielle Einzel-
weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften den
Anforderungen des Europäischen Gerichtshofes anzupassen,
- 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/3957), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-20-07-30010-001450

10405 Berlin

Weisungsbefugnis
gegenüber Staatsanwälten

Beschlussempfehlung

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen,
 - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,
soweit es darum geht, das externe ministerielle Einzelweisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofes anzupassen,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition werden die Abschaffung des Weisungsrechts der Justizminister gegenüber den Staatsanwaltschaften sowie eine Selbstverwaltung der Justiz gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Frühjahr 2019 Deutschland sanktioniert habe, weil das Weisungsrecht der Justizminister gegenüber den Staatsanwälten gegen das Prinzip der Gewaltenteilung verstöße und die Gefahr einer politischen Verfolgung berge. § 146 und § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes sollten daher entsprechend den Vorschlägen des Deutschen Richterbundes geändert werden. Darüber hinaus müsse eine Selbstverwaltung der Justiz eingeführt werden, um eine Trennung von Politik und Justiz zu erreichen. Dadurch würde es künftig verhindert werden, dass ein Justizministerium Politiker, die sich z.B. als käuflich erwiesen hätten, schütze. Besonders angesichts der wachsenden Machtkonzentration der Europäischen Union sei eine freie und unabhängige Justiz unverzichtbar. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.



noch Pet 4-20-07-30010-001450

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Ausübung des Weisungsrechts seit langem Gegenstand der rechtspolitischen Diskussion ist. Diese hat sich insbesondere seit dem Urteil des EuGH zum Europäischen Haftbefehl vom 27. Mai 2019 (C-508/18 und C-82/19 PPU) intensiviert. Der EuGH hat entschieden, dass Staatsanwaltschaften dann keine Europäischen Haftbefehle ausstellen oder eigenständig über ihre Vollstreckung entscheiden dürfen, wenn die Gefahr besteht, dass sie im Einzelfall ministeriellen Weisungen unterliegen. In seinem Urteil vom 8. Dezember 2020 (C-584/19) hat er jedoch entschieden, dass auch ministeriell einzelweisungsabhängige Staatsanwaltschaften Europäische Ermittlungsanordnungen ausstellen dürfen.

In dem zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP geschlossenen Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode ist die Ankündigung enthalten, das externe ministerielle Einzelfallweisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften entsprechend den Anforderungen des EuGH anzupassen (vgl. Koalitionsvertrag Rn. 3540 f.).

Der Petitionsausschuss hält die Eingabe daher insoweit für geeignet, in die diesbezüglichen Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden.

Soweit die Petition die Einführung einer Selbstverwaltung der Justiz fordert, um die Unabhängigkeit der Justiz zu sichern und zu fördern, weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

Eine institutionelle Unabhängigkeit der Judikative, also die organisatorische Verselbständigung der Judikative, ist nicht die Voraussetzung für die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit im Sinne des Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), nämlich einer Abschirmung der Richter gegen Einflussnahme auf ihre Rechtsprechungstätigkeit. Letztere ist in Deutschland vollumfänglich gewährleistet, auch wenn die Verwaltungszuständigkeit für die Justizorganisation in der Hand der Justizministerien liegt. Wesentlich für die Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist



noch Pet 4-20-07-30010-001450

die Gewähr, dass die Richter ihre Entscheidungen in individueller Unabhängigkeit ohne Einflussnahme durch Dritte, namentlich insbesondere durch den Einfluss einer anderen Staatsgewalt, ausüben können und bei ihren Entscheidungen ausschließlich dem Gesetz unterworfen sind. Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wird insbesondere durch die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter nach Artikel 97 GG gewährleistet, die von Verfassungs wegen „nur dem Gesetz unterworfen“ sind. Verstärkt wird diese so konzipierte richterliche Unabhängigkeit durch die von den Gerichtspräsidien in richterlicher Selbstverwaltung wahrgenommene Geschäftsverteilung und weitere Selbstverwaltungselemente. Dazu gehören namentlich Richtervertreterungen, die die Perspektive der Richterschaft in Entscheidungsprozesse einbringen. Einer völligen Selbstverwaltung der Justiz - wie mit der Petition gefordert - bedarf es daher nicht Zusammenfassend empfiehlt der Petitionsausschuss deshalb, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz - als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es darum geht, das externe ministerielle Einzelweisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften den Anforderungen des EuGH anzupassen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.